

**Geschäftsverteilung**  
**Gerichtsvollzieherdienst**

beim Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße ab 01.07.2025

- I. Gemäß § 10 Abs. 1 GVO verteile ich die Geschäfte der Gerichtsvollzieher/in beim Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße wie folgt:

**Gerichtsvollzieherbezirk 1:**

**Michael Schmalfuß**

Obergerichtsvollzieher

Geschäftszimmer:

Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel.: 06324/9112244

Vertreterin:

**Katharina Immig**

Obergerichtsvollzieherin

Geschäftszimmer:

Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 0160/2990172

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der **Anlage „Straßenverzeichnis GV-Bezirk 1“**.

Zusatz:

Durchführung aller Zustellungen gemäß § 840 ZPO in Neustadt (Stadt) im monatlichen Wechsel mit Gerichtsvollzieherin Immig.

**Gerichtsvollzieherbezirk 2:**

**Katharina Immig**

Obergerichtsvollzieherin

Geschäftszimmer:

Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 0160/2990172

Vertreter:

**Michael Schmalfuß**

Obergerichtsvollzieher

Geschäftszimmer:

Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel.: 06324/9112244

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der **Anlage „Straßenverzeichnis GV-Bezirk 2“**

Zusatz:

Durchführung aller Zustellungen gemäß § 840 ZPO in Neustadt (Stadt) im monatlichen Wechsel mit Obergerichtsvollzieher Schmalfuß.

|                                    |
|------------------------------------|
| <b>Gerichtsvollzieherbezirk 3:</b> |
|------------------------------------|

**Peter Burenkow**

Obergerichtsvollzieher

Geschäftszimmer:

Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel.: 06321/499788

Vertreter:

**Carsten Hoffmann**

Obergerichtsvollzieher

Geschäftszimmer:

Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel.: 0173/3230700

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der **Anlage „Straßenverzeichnis GV-Bezirk 3“**

|                                    |
|------------------------------------|
| <b>Gerichtsvollzieherbezirk 4:</b> |
|------------------------------------|

**Carsten Hoffmann**

Obergerichtsvollzieher

Geschäftszimmer:

Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel.: 0173/3230700

Vertreter:

**Peter Burenkow**

Obergerichtsvollzieher

Geschäftszimmer:

Robert-Stolz-Straße 20

67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel.: 06321/499788

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der **Anlage „Straßenverzeichnis GV-Bezirk 4“**

## II.

1. Beinhaltet der Zustellungsauftrag mehrere Zustellungen (z.B. an Schuldner und Drittschuldner), so ist der Auftrag komplett zu erledigen.
2. Die Zustellungsaufträge nach der ZRHO sowie in sonstigen ausländischen Zustellungsangelegenheiten erhält der für den Wohnort des Zustellungsempfängers zuständige Gerichtsvollzieher zur Erledigung.
3. Für Zustellungsaufträge an außerhalb des Amtsgerichtsbezirks liegende Empfänger sind wechselseitig Gerichtsvollzieherin Immig und Obergerichtsvollzieher Schmalfuß zuständig.
4. Beantragt ein Gläubiger aufgrund eines gegen einen oder mehrere Schuldner gerichteten Schuldtitels mehrere Vollstreckungsmaßnahmen, die in verschiedenen Gerichtsvollzieherbezirken durchzuführen sind, ist der Gerichtsvollzieher zunächst zuständig, in dessen Bezirk die Zustellung an den im Schuldtitel zuerst genannten Schuldner und mangels eines Zustellungsauftrages die in dem Auftrag zuerst genannte Zwangsvollstreckungsmaßnahme durchzuführen ist. Befinden sich Geschäftslokal und Wohnung des Schuldners nicht im gleichen Gerichtsvollzieherbezirk, ist der Auftrag dem Gerichtsvollzieher zuzuweisen, in dessen Bezirk das Geschäftslokal liegt. Eine Abgabe im Sinne von § 31 GVO ist vorzunehmen, sofern die Erledigung durch den Gerichtsvollzieher eines anderen Bezirks zweckdienlich ist.

III. Die Gerichtsvollzieher haben die für sie bestimmten Eingänge werktäglich in der Wachtmeisterei abzuholen oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit durch eine zuverlässig, der Verteilungsstelle zu bezeichnende, erwachsene Person abholen zu lassen. Für jeden Gerichtsvollzieher wurde ein Postfach im Pfortenbereich eingerichtet; darüber hinaus befindet sich in der Wachtmeisterei ein zusätzliches Posteingangsfach.

IV. Gemäß § 30 Abs. 4 GVO ist bei Abwesenheit dafür Sorge zu tragen, dass eilige Aufträge an den Vertreter gelangen. Zu diesem Zwecke hat der Vertretene das elektronische Postfach (EGVP-Postfach) auf den Vertreter umzustellen.

Ist der im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter verhindert, so ist der nach dem Vertreter im Lebensjahr nächstjüngere Gerichtsvollzieher, bei Verhinderung des jüngsten Gerichtsvollziehers der nächstältere zur weiteren Vertretung berufen.

V. Im Übrigen sind bei der Erledigung der Geschäfte die Gerichtsvollzieherordnung und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher in der jeweils geltenden Fassung nebst den dazugehörigen Ergänzungsbestimmungen zu beachten.

Neustadt an der Weinstraße, 30.07.2025

Die Direktorin des Amtsgerichts

Braun

